

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Pasemann, Martin Hess,
Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/13711 –**

Neubewertung der Sicherheitslage in Syrien

Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2019 wurde laut Presseberichten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Aktualisierung der Herkunftsländerleitsätze in Bezug auf das Herkunftsland Syrien vorgenommen (www.tagesschau.de/inland/syrien-bamf-sicherheitslage-asylentscheide-101.html). Eine dahingehend abschließende Billigung oder Entscheidung durch die Leitung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat liegt nach Ansicht der Fragesteller noch nicht vor, jedoch soll diese laut übereinstimmenden Medienberichten bis Herbst 2019 im Zuge einer Neubewertung der Sicherheitslage Syriens durch die Bundesregierung erfolgen (vgl. etwa www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/seehofer-will-syrische-heimaturlauber-abschieben, RZTKqNH).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist aus nationalem Recht und Unionsrecht verpflichtet, die im Asylverfahren vorgetragenen Sachverhalte umfassend aufzuklären und den Entscheiderinnen und Entscheidern für diese Aufgabe genaue und aktuelle Informationen zur Situation in den Herkunftsländern aus relevanten Quellen intern bereitzustellen, die für die Beurteilung von Schutzmöglichkeiten notwendig sind. Es handelt sich um eine Daueraufgabe des BAMF, die eine fortlaufende Aktualisierung der Informationen erfordert. Das BAMF nimmt im Prozess der Informationsgewinnung alle verfügbaren Informationen zur Kenntnis und ermittelt daraus die relevanten Quellen. Diese werden den Herkunftsländer-Leitsätzen zugrunde gelegt, die das BAMF als sachkundige und verantwortliche Bundesoberbehörde erstellt, damit eine bundesweit einheitliche Entscheidungspraxis auf gesicherter Grundlage stattfinden kann. Dabei regeln die Leitsätze die Behandlung der vorgetragenen typischen Fallkonstellationen bezogen auf die zu prüfenden Rechtsgrundlagen zum Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und Abschiebeverboten. Die in der Fragestellung angesprochene Sicherheitslage in Syrien spielt eine wichtige Rolle für die Herkunftsländer-Leitsätze, ist aber für die Entscheidung des BAMF nicht alleine entscheidend.

Das Auswärtige Amt (AA), das für die Lagefeststellung in den verschiedenen Herkunftsstaaten als amtliche Quelle für das BAMF einen besonders hohen Stellenwert genießt, stellt Lageberichte zu den einzelnen Herkunftsstaaten zur Verfügung. Den letzten Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien hat das AA mit Stand November 2018 erstellt. Eine Aktualisierung ist beabsichtigt. Daneben wertet das BAMF eine Vielzahl weiterer nationaler und internationaler Quellen im Interesse einer für das Asylverfahren umfassenden Erkenntnislage aus. Hierzu gehören Erkenntnisse des UNHCR, anderer UN-Behörden, Berichte des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) und weiterer ausländischer Stellen (etwa von Migrationsbehörden anderer Staaten), Informationen von Nichtregierungsorganisationen, Verlautbarungen von Akteuren sowie die laufende Auswertung der nationalen und internationalen Presseberichterstattung sowie der Rechtsprechung.

1. Existiert im Rahmen der prozessualen Arbeitsweise der diesbezüglich beteiligten Ressorts und ihrer nachgelagerten Behörden ein konkreter Stichtag, bis zu dem die Neubewertung der Sicherheitslage Syriens abgeschlossen bzw. veröffentlicht werden soll?

Wenn ja, welcher Stichtag ist dazu vorgesehen, und ist weiters davon auszugehen, dass dieser eingehalten werden kann (bitte ausführen und begründen)?

Nein. Das BAMF aktualisiert die Herkunftsländer-Leitsätze fortlaufend entsprechend den Veränderungen der Situation in den Herkunftsländern. Ein konkreter Stichtag zur Überprüfung der Entscheidungspraxis in Bezug auf Asyl-antragsteller aus Syrien besteht daher nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welchem Wege kann durch Mitglieder des Deutschen Bundestages Einsicht in die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Herkunftsländerleitsätze genommen werden?

Das Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegen verfassungsrechtlichen Grenzen. Im jeweiligen Einzelfall ist zu entscheiden, ob die erfragte Information dem Parlament mitgeteilt werden kann oder ob sie dem Parlament zwar nicht offen, aber zumindest in eingestufte Form durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus diesem parlamentarischen Fragerecht ergibt sich grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Dokumente. Die internen Herkunftsländer-Leitsätze des BAMF sind als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Einstufung ist erforderlich, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen sowie angepasste Aussageverhalten von Asylbewerbern zu vermeiden.

3. Was war ursächlich für die genannte Aktualisierung der Herkunftsländereitsätze bezüglich Syrien, und durch wen wurde diese initiiert?
4. Wie gestaltet sich grundsätzlich das Verfahren einer (Neu-)Bewertung der Sicherheitslage durch die Bundesregierung (bitte ausführen)?
 - a) Welche Kriterien werden im Sinne der Fragestellung angewandt?
 - b) Auf welche Grundlagen, Quellen und welche interne oder externe Expertise stützen sich entsprechende Bewertungen der Bundesregierung (bitte einzeln auflühren)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Nimmt die Bundesregierung bezüglich der (Neu-)Bewertung der Sicherheitslage grundsätzlich entgeltliche oder unentgeltliche Beratungsleistungen Dritter in Anspruch?
 - a) Wenn ja, wie gestalteten sich für das Herkunftsland Syrien für den Zeitraum ab 1. Januar 2012 und aufgeschlüsselt nach etwaigem Dienstleister bzw. Zuträger der Umfang der Leistung sowie die jeweilige Höhe des allfälligen Entgelts?
 - b) Wenn ja, welche Kriterien müssen etwaige Quellen erfüllen, damit die Bundesregierung deren Einschätzung zum Zwecke einer Beurteilung im Sinne der Fragestellung heranzieht, und welche Quellen oder Zuträger sind grundsätzlich von einer solchen Einbeziehung ausgeschlossen?

Nein.

6. Greift die Bundesregierung bezüglich der (Neu-)Bewertung der Sicherheitslage auf die Einschätzung der nachfolgend aufgezählten Akteure,
 - a) der sogenannten Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte (Syrian Observatory for Human Rights),
 - b) des sogenannten Syrischen Zivilschutzes (Syria Civil Defence), auch bekannt als „Weißhelme“,
 - c) der „Nationalkoalition syrischer Revolutions- und Oppositionskräfte“ (ETILAF) bzw. Teilen davon,
 - d) der syrischen Zentralregierung um Präsident Baschar al-Assad und deren Bundesministerien und Behörden sowie
 - e) der Botschaft der Arabischen Republik Syrien in Berlin,zurück bzw. steht sie diesbezüglich mit diesen in Austausch (bitte begründen, warum dies im Einzelnen der Fall oder auch nicht der Fall ist)?

Die Erkenntnisquellen sind dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, der dem Deutschen Bundestag vorliegt, zu entnehmen. Hinsichtlich der Erkenntnisquellen des BAMF wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Worin unterscheidet sich der Verfahrensweg zwischen einer Bewertung hinsichtlich der Herkunfts-Leitsätze des BAMF sowie der allgemeinen Bewertung der Sicherheitslage eines Staates durch die Bundesregierung?

Die Lagebewertungen des BAMF, die auch in die Herkunftsländer-Leitsätze einfließen, zielen auf den Schutzbedarf der Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entscheidungen im Asylverfahren erfolgen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Allgemeine Bewertungen zur Sicherheitslage eines Staates gehen darüber hinaus. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.